**2G-plus bereits ab Mittwoch, 12. Januar**

Bei Veranstaltungen (mehr als zehn Personen) sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich (Sportplatz, Fitnessstudio, Kino, Theater etc.) und in der Gastronomie sowie bei touristischen Übernachtungen gilt: Drinnen 2G-plus. Draußen 2G.

Die 2G-plus-Regel (Zutritt nur mit Booster-Impfung oder tagesaktuellem Negativ-Nachweis) in der Gastronomie, dem Kultur-, Sport- und Freizeitbereich ab einer Inzidenz von 350 ist bereits in der derzeit gültigen Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen geregelt und ist damit nicht Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Gemäß der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) kann die Allgemeinverfügung erst aufgehoben werden, wenn die Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Wert von 350 liegt.

„Mit der Allgemeinverfügung reagiert der Landkreis auf das sehr dynamische Infektionsgeschehen. Gemäß der hessischen Landesverordnung müssen wir weitere Regelungen ergreifen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Über die genannten Maßnahmen hinaus ist es sehr wichtig, sich an die Abstands- und Hygieneregeln zu halten. Ich kann es nicht oft genug sagen, aber das Impfen ist immer noch der wichtigste Baustein im Kampf gegen die Pandemie“, so Landrat Klaus Peter Schellhaas.